
Herstellung eines Gewässerbiotops durch Ausbau von Angelteichen auf dem Gelände der Arcelor Mittal Bremen GmbH

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Träger des Vorhabens:
Arcelor Mittal Bremen GmbH

Vorhaben:

Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für den naturnahen Ausbau der Angelteiche auf dem Betriebsgelände der Arcelor Mittal Bremen GmbH zur Schaffung eines Kompensationspools für zukünftige Eingriffe in den Naturhaushalt.

- Kurzbeschreibung:

Die Arcelor Mittal Bremen GmbH beabsichtigt innerhalb ihres Betriebsgeländes den Ausbau eines bisher überwiegend naturfernen Gewässers sowie die Umgestaltung von Ruderalflächen zu einem naturnahen Gewässer-/Röhrichtkomplex. Hierzu wird auf einer Fläche von ca. 10,9 ha Boden abgetragen, wodurch sich aufgrund des natürlichen Oberflächenwasserpegels neue Gewässerflächen einstellen sollen.

2 Rechtsgrundlagen

Aufgrund Nr. 13.18.1 der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich bei der Maßnahme um ein Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers mit Plänen und Projektbeschreibung vom 29. Februar 2016

3 Umweltauswirkungen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 c S.1 UVPG durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenträger hat Planunterlagen zur Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde im Hinblick auf mögliche Auswirkungen bewertet.

Prüfung möglicher Umweltauswirkungen

- (1) Die Wirkung auf den Wasserhaushalt beschränkt sich auf die Freilegung des Oberflächenwassers am Maßnahmengebiet. Der Bodenabtrag wird auf 47.000 m³ geschätzt. Der Abtrag wird im Nahbereich wiederverwertet.
- (2) Das Vorhaben liegt mit kleinen Teilflächen innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes Werderland, es stärkt hierbei aber die Leistungskraft für den örtlichen Naturhaushalt und unterstützt damit die Zielvorgaben des Vogelschutzgebietes.
- (3) Weitere Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 3a UVPG durch Bekanntmachung durch Einstellung ins Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Tornow